

HAUSORDNUNG

für das Dorfgemeinschaftshaus Uedemerbruch

§ 1 Grundsatz

1. Der Trägerverein unterhält ein Dorfgemeinschaftshaus auf der Bohnenstraße 1 in 47589 Uedemerbruch
2. Die Räumlichkeiten können anderen Personen und Personengruppen für sportliche, kulturelle oder andere Zwecke überlassen werden. Eine Überlassung erfolgt nur, wenn Belange des Trägervereins oder sonstige öffentliche Interessen hierdurch nicht beeinträchtigt werden.
3. Die Benutzung der Räumlichkeiten kann versagt werden:
 - wenn keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung besteht;
 - wenn erkennbar ist, dass durch die Benutzung die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen;
 - wenn durch andere Veranstaltungen die Räumlichkeiten bereits belegt sind.
4. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2 Anmeldung

1. Die Anmeldung für die Überlassung der Räume des Dorfgemeinschaftshauses erfolgt über den Trägerverein; entweder telefonisch über „Vorstand“ **02825 3070004** oder über termine@dghub.de.
2. Für die Überlassung ist mit den Nutzern ein Nutzungsvertrag abzuschließen, der Bestandteil dieser Hausordnung ist.
3. Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses haben vor der Veranstaltung eine Kautionshöhe von **300 €** zu entrichten, die bei ordnungsgemäßer Übergabe unmittelbar nach der Veranstaltung erstattet wird.

§ 3 Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses

1. Die Nutzer sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung vor Beginn bis Ende unter der Aufsicht eines Verantwortlichen steht. Verantwortlicher ist der Unterzeichner des Nutzungsvertrages.
2. Die überlassenen Räume dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und Eignung auf eigene Verantwortung benutzt werden. Die Einrichtungsgegenstände sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Personen und Sachen weder gefährdet noch geschädigt werden. Das vorhandene Inventar darf nicht außer Haus verbracht oder verliehen werden. Die Räume sind besenrein zu hinterlassen, grobe Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen. Die Endreinigung erfolgt durch den Trägerverein.

3. Die Nutzer des Dorfgemeinschaftshauses sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räume selbst rechtzeitig vorzunehmen. Zusätzliche Befestigungen (Nägel, Haken, Klebebänder etc.) dürfen nicht angebracht werden. **Der anfallende Abfall ist von den Nutzern umweltgerecht in die dafür vorgesehenen Müllbehälter zu entsorgen.**
4. Das Rauchen in den Räumen des Dorfgemeinschaftshauses ist untersagt.
5. Kraftfahrzeuge, Fahrräder und sonstige Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür bestimmten Plätzen auf eigene Gefahr abgestellt werden.
6. Schäden und Mängel, die durch die Nutzer festgestellt oder verursacht werden, sind unverzüglich durch den Verantwortlichen dem Trägerverein mitzuteilen. Die benutzten Räume müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übergeben wurden.

Insbesondere ist vor dem Verlassen des Dorfgemeinschaftshauses dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen sind. Sämtliche Beleuchtungen und evtl. selbst ans Stromnetz angeschlossene elektrische Geräte sind auszuschalten bzw. zu entfernen.

7. Notausgänge und Fluchtwege sind stets freizuhalten.
8. Bei gleichzeitiger Benutzung der zwei vorhandenen Räume durch unterschiedliche Nutzer ist gegenseitige Rücksichtnahme geboten.
9. Auf dem Gelände des Dorfgemeinschaftshauses in Uedemerbruch ist das Abbrennen eines Feuerwerkes nicht gestattet.
10. Zur Vermeidung von Störungen der Nachtruhe sind alle Musikanlagen so zu bedienen, dass die Anlieger nicht belästigt werden. Es ist darauf zu achten, dass außerhalb des Dorfgemeinschaftshauses jegliche Lärmbelästigung unterbleibt. Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind unbedingt zu beachten.
11. Die Vermietung der Räume erfolgt grundsätzlich nur an erwachsene Personen. Eine Vermietung an Minderjährige erfolgt nur unter Einbeziehung des oder der Sorgeberechtigten.
12. Die Nutzer haben die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

§ 4 Schlüsselübergabe

1. Der Schlüssel kann einen Tag vor der Veranstaltung oder nach Absprache mit dem Trägerverein vor Ort in Empfang genommen werden.
2. Bei Verlust der Schlüssel zahlen die Nutzer die anfallenden Kosten für den Neukauf und das Auswechseln der Schließanlage und haften für alle weiteren daraus entstehenden Schäden.
3. Der Schlüssel ist einen Tag nach der Veranstaltung oder nach Absprache dem Trägerverein zu übergeben.

§ 5 Gewährleistungen

1. Die Nutzer von Räumen des Dorfgemeinschaftshauses haftet für alle dem Trägerverein anlässlich der Benutzung der Mietsache entstehenden Schäden, ohne

Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch ihn, seine Mitglieder oder Beauftragten oder durch die Teilnehmer der Veranstaltung verursacht worden sind.

Die Nutzer hat den Trägerverein von allen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich einer Veranstaltung von Dritten geltend gemacht werden.

2. Der Trägerverein übernimmt keine Haftung für die in vermietete Einrichtungen eingebrachte Garderobe oder sonstige vom Nutzer oder Veranstaltungsteilnehmern eingebrachte Sachen.

§ 6 Hausrecht

Der Trägerverein übt das Hausrecht aus. Der Inhaber des Hausrechts oder eine von ihm beauftragte Person darf während der Veranstaltung jederzeit die Nutzung der Räume kontrollieren.

§ 7 Rücktrittsrecht

Der Trägerverein behält sich ein außergewöhnliches Rücktrittsrecht vom Nutzungsvertrag vor, wenn Belange des Trägervereins oder sonstige öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die vorstehende Hausordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Bohnenstraße 1 in 47589 Uedemerbruch tritt am 3.09.2024 in Kraft.

Uedemerbruch, _____